



Regionalverband
Südlicher Oberrhein

IM ZENTRUM DER TRINATIONALEN
METROPOLREGION
OBERRHEIN

DS VVS 09/16
Anlagen

Freiburg i. Br., 25.11.2016

Unser Zeichen: 610-15.2.1

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Verbandsversammlung am 08.12.2016

TOP 10 (öffentlich) Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

– *beschließend* –

1. Beschlussvorschlag des Hauptausschusses

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (Anlage 4).

Anlage 4

2. Anlass und Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14.10.2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen (verkündet im GBl. am 30.10.2015). Dieses Artikelgesetz sieht unter anderem Änderungen bei der Gemeindeordnung (GemO), der Landkreisordnung (LKrO) und dem Landesplanungsgesetzes (LplG) vor. In Anlage 1 findet sich eine Übersicht der für die Regionalverbände einschlägigen Gesetzestextänderungen.

Anlage 1

Eine Zusammenfassung der maßgeblichen neuen Regelungen mit Hinweisen zu bereits beim Regionalverband Südlicher Oberrhein vollzogenen bzw. durch Änderung der Entschädigungssatzung (DS HA 04/16) und Neufassung der Geschäftsordnung geplanten Anpassungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 2

Die Verbandsgeschäftsstelle nimmt die in Anlage 1 genannten Änderungen zum Anlass, um im Einvernehmen mit dem Ältestenrat **eine Neuordnung** der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vorzuschlagen.

Für eine Neugestaltung, einhergehend mit einer Ausweitung der Geschäftsordnung und nicht nur punktuelle Änderung des Regelwerkes sprechen folgende Argumente:

- Die im Wesentlichen aus dem Jahr 1977 stammende Geschäftsordnung ist nicht mehr aktuell. Die bisherigen Entwicklungen, z.B. im Bereich der erweiterten Rechte der Mitglieder, der Minderheitsquoten oder der Transparenz der Arbeit des Regionalverbandes (Veröffentlichungen im Internet) müssen infolge der gesetzlichen Regelungen geändert werden.
- Für die Regionalverbände sind – anders als bei den Kommunen oder Landkreisen – unterschiedliche Rechtsgrundlagen einschlägig. Neben dem LplG ist dies in großen Teilen die GemO, jedoch teilweise auch die LKrO. Für die praktische Handhabung bietet es sich an, die jeweils geltenden Rechtsvorschriften zusammengefasst in der Geschäftsordnung darzustellen.
- Einige Festlegungen in der bisherigen Geschäftsordnung haben sich als nicht praktikabel herausgestellt. Hierzu zählt beispielsweise eine Beschlussfassung im Wege der Offenlage (§ 12 der Geschäftsordnung a.F.). Stattdessen soll künftig die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren eingeführt werden (§ 31 Abs. 4 der Geschäftsordnung n.F.).

Eine Gegenüberstellung der Geschäftsordnung n.F. und der Geschäftsordnung a.F. mit Hinweisen zu entsprechenden Rechtsgrundlagen (GemO, LKrO bzw. LplG) findet sich in der Anlage 3.

Anlage 3

Die vorgeschlagene durchgeschriebene Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 4 beigefügt.

Anlage 4

Übersicht über die Neuregelungen, Auszüge aus Gesetzestexten Gemeindeordnung (GemO), Landkreisordnung (LKRO) und Landesplanungsgesetz (LplG)

Änderungen sind durch Streichungen und Unterstreichungen (neu eingefügt) zu erkennen

Zu Ziff. 1:

Neu eingefügt: § 19 Abs. 4 GemO

(4) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Zu Ziff. 2 und 3:

Geändert § 30 Abs. 2 GemO

(2) Die Amtszeit endet mit Ablauf des ~~Monats~~, in Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen; dies gilt auch, wenn eine Entscheidung nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 noch nicht rechtskräftig ist. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gebildeten Gemeinderat vorbehalten.

Zu Ziff. 4:

Neu eingefügt: § 32a (GemO)

(1) Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

Zu Ziff. 5 und 6:

Geändert § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag eines Viertels einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

Zu Ziff. 5 und 6:**Geändert § 29 Abs. 1 LKrO:**

(1) Der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder elektronisch ~~spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt rechtzeitig~~ mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Auf Antrag ~~eines Viertels einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte~~ ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Zu Ziff 7:**Geändert § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, sofern soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Zu Ziff. 8:**Geändert § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO**

(4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder ~~eines Fünftels einer Fraktion oder eines Sechstels~~ aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

noch zu Ziff. 8**Geändert § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO**

(5) ~~Sitzungen, die der Vorberatung nach Abs. 4 dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.~~ Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 muss öffentlich verhandelt werden.

Zu Ziff. 9**Neu eingefügt § 41b GemO (tritt zum 31.10.2016 in Kraft)**

(1) Die Gemeinde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen,

dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(5) Die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder des Ausschusses gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

(6) Die Beachtung der Absätze 1 bis 5 ist nicht Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und Leitung der Sitzung.

Zu Ziff. 9

Neu eingefügt § 35 Abs. 10 Satz 4 LplG

§ 41b der Gemeindeordnung findet für öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse entsprechend Anwendung.

Zu Ziff. 9

Neu eingefügt Art. 10 Übergangsbestimmungen

§ 1 Veröffentlichungen von Informationen

§ 41b Abs. 1, 2 und 5 der Gemeindeordnung und § 36a Abs. 1, 2 und 5 der Landkreisordnung finden keine Anwendung auf Gemeinden und Landkreise, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für Gemeinderäte bzw. Kreisräte existiert.

Zusammenfassung der für die Regionalverbände maßgeblichen Regelungen mit Umsetzungshinweisen Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO)

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 wurde im Gesetzblatt Baden-Württemberg am 30.10.2015 (GBl. S. 870) verkündet. Es trat am ersten Tag des übernächsten auf die Verkündung folgenden Monats (01.01.2016) in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes genannt ist.

Die Regionalverbände sind über Verweise aus dem Landesplanungsgesetz von folgenden Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) bzw. der Landkreis Ordnung (LKrO) betroffen:

1. **Ersatz von Pflege- und Betreuungskosten während ehrenamtlicher Tätigkeit**
(siehe hierzu Sitzungsvorlage DS HA 04/2016)

2. **Verkürzung der Wahlfrist der Verbandsversammlung**

Der geänderte § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO sieht vor, dass die Amtszeit der Gemeinderäte am Tag nach der Wahl beginnt. Der Beginn der Wahlfrist für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird dadurch entsprechend vorverlegt. Durch den Verweis von § 35 Abs. 2 Satz 3 LplG auf § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO wird das Ende der Amtszeit der Verbandsmitglieder entsprechend angepasst.

3. **Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Gremiums**

Durch den neu eingeführten § 30 Abs. 2 Satz 4 GemO wird die Handlungsfähigkeit des noch amtierenden Gremiums (geschäftsführender Gemeinderat, analog geschäftsführende Verbandsversammlung) begrenzt. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten.

4. **Regelungen zu Fraktionen**

Für die Fraktionen enthält die Gemeindeordnung in einem neu eingeführten § 32a GemO erstmals Regelungen zu ihrer Bildung, Arbeit und Finanzierung.

Die Geschäftsordnung des RVSO regelt bislang in § 2 a.F. bzw. § 12 n.F. Näheres zur Bildung der Fraktionen. Ebenso gibt es beim RVSO eine Fraktionsfinanzierung.

5. **Tagesfrist für die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände**

Der ergänzte § 34 Abs. 1 GemO konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „rechtzeitig“. Entsprechend sind dem Gremium die Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen. Auch im für die Regionalverbände geltenden § 29 Abs. 1 Satz 1 LKrO, der eine analoge Regelung zu § 34 Abs. 1 GemO enthält, wird die Frist auf in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag geändert.

Die Geschäftsordnung des RVSO sieht bislang in § 3 Abs. 1 Satz 2 a.F. die Einberufung unter Übersendung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung vor. In der Geschäftsordnung § 14 Abs. 1 n.F. wird die neue gesetzliche Regelung (mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag) übernommen.

6. **Absenkung der Quoren**

Durch die Änderung des § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO bzw. des für die Regionalverbände geltenden § 29 Abs. 1 Satz 4 LKrO wird für das Stellen eines Antrages auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten

Sitzung der Verbandsversammlung das Quorum auf eine Fraktion oder 1/6 der Räte abgesenkt.

In § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO (einschlägig i.V.m. § 37 Abs. 5 LplG) wird das Quorum ebenso für die Vorberatung eines Antrages im zuständigen beschließenden Ausschuss abgesenkt.

Die Tagesordnung wurde bislang in § 4 a.F. der Geschäftsordnung des RVSO geregelt. Die Neuregelung (Absenkung der Quoren) erfolgt durch Anpassung der Geschäftsordnung in § 15 Abs. 4 n.F. Für die Auskunftserteilung und Akteneinsicht wurde in der Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung unter § 8 n.F. aufgenommen.

7. Bekanntgabe von Beschlüssen

Durch die Ergänzung des § 35 Abs. 4 GemO (einschlägig i.V.m. § 35 Abs. 10 Satz 3 LplG) wird konkretisiert, dass die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse *im Wortlaut* öffentlich bekannt zu machen sind.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen wurde bisher in der Geschäftsordnung des RVSO § 5 Abs. 2 a.F. festgelegt. Die neue Konkretisierung erfolgt in § 16 Abs. 2 n.F.

8. Öffentliche Vorberatung

Durch Änderung des § 39 Abs. 5 Satz 2 GemO (einschlägig i.V.m. § 37 Abs. 5 LplG) können Vorberatungen von Ausschüssen künftig in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung erfolgen (Ausnahme: öffentliches Wohl, berechtigtes Interesse Einzelner = zwingend nicht-öffentlich).

Die Geschäftsordnung des RVSO sah bisher keine entsprechende Regelung vor. Auf eine Konkretisierung in der neuen Geschäftsordnung wird weiterhin verzichtet.

9. Veröffentlichungspflicht

Die umfassende Veröffentlichungspflicht von Sitzungsterminen und Sitzungsunterlagen im neu eingeführten § 41b GemO, insbesondere im Internet, gilt durch den im Rahmen dieser Gesetzesänderung neu eingefügten Verweis von § 35 Abs. 10 Satz 4 LplG auf § 41b GemO für die Regionalverbände entsprechend. § 41b GemO tritt erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes, das heißt zum 30.10.2016 in Kraft. Regionalverbände, in denen kein elektronisches System zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Verbandsmitglieder (= elektronisches Ratsinformationssystem) existiert, bleiben von den Pflichten dieses Paragraphen überdies nach Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften gänzlich ausgenommen.

Der RVSO verfügt über kein elektronisches Ratsinformationssystem. Dennoch veröffentlicht er bereits bisher die öffentlichen Sitzungstermine der Verbandsversammlung und der Ausschüsse (Zeit, Ort) und die entsprechenden Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Beratungsunterlagen). Die Presse erhält die Unterlagen zeitgleich mit den Verbandsmitgliedern. Auch die Auslage von Sitzungsunterlagen für öffentliche Sitzungen im Sitzungssaal ist bereits gängige Praxis.

In § 35 n.F. der Geschäftsordnung des RVSO werden die entsprechenden Änderungen aufgenommen.

Gegenüberstellung Entwurf Geschäftsordnung n.F. und Geschäftsordnung a.F.

der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein

Anmerkungen:

- Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
- *Kursivdarstellung = Übernahme aus Gesetzestext*

Rechtsgrundlage GemO/LKrO/LPlG	neue Fassung Stand: 22.09.2016	alte Fassung vom 08.12.1977, zuletzt geändert am 21.09.2000
	I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung	
§ 32 (1) S. 2 GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LplG	<p>§ 1 Verpflichtung auf das Amt</p> <p>(1) <i>Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</i></p> <p>(2) Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Einhaltung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten“.</p> <p>(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.</p>	
§ 32 (3) GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LplG	<p>§ 2 Freiheit der Entscheidung</p> <p><i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</i></p>	
§ 17 (1) GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LplG, § 29 (3) LKrO i.V.m. § 35 (10) S. 2 LplG	<p>§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder</p> <p>(1) <i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.</i></p> <p>(2) In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste auf. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.</p>	
§ 18 GemO i.V.m. § 35 (7) GemO	<p>§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) <i>Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm</i></p>	

selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. *dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
 2. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,*
 3. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
 4. *einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
- (2) *Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*
1. *gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
 2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde oder einem Landkreis angehört.*
 3. *Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört, oder*
 4. *in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
- (3) *Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.*
- (4) *Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt,*

<p>§ 35 (2) GemO i.V.m. § 35 (10) S. 2 LpIG</p> <p>§ 41 b (2) S. 2 GemO i.V.m. § 35 (10) S. 3 LpIG</p>	<p><i>der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrundsatz vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.</i></p> <p>(5) <i>Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er im Zuhörerraum bleiben.</i></p> <p>(6) <i>Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Regelung der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsdirektor dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgelegt wird.</i></p> <p>§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) <i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 16 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.</i></p> <p>(2) <i>Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.</i></p> <p>§ 6 Datenschutz</p> <p>(1) <i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</i></p> <p>(2) <i>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.</i></p> <p>(3) <i>Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im</i></p>	
--	--	--

<p>§ 24 (3) GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LpIG</p> <p>§ 31 (1) GemO i.V.m. § 35 (4) LpIG</p>	<p>weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>§ 7 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Falle der Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht</p> <p><i>Eine Fraktion oder ein Sechstel der Verbandsmitglieder kann sich vom Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</i></p> <p>§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung</p> <p><i>Aus der Verbandsversammlung scheidet aus, wer</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Wählbarkeit verliert,</i> 2. <i>bei dem im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht,</i> 3. <i>sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.</i> <p><i>Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.</i></p>	
	II. Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat	!. Allgemeine Bestimmungen
<p>§ 35 (8) S. 1 LpIG</p>	<p>§ 10 Vorsitzender</p> <p><i>Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.</i></p>	<p>§ 1 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.</p>

<p>§ 38 (8) S. 2 LplG</p>	<p>§ 11 Stellvertreter</p> <p>(1) <i>Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.</i></p> <p>(2) Sind auch die Stellvertreter verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.</p>	<p>(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte 5 Stellvertreter/innen, die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung im Vorsitz in der Verbandsversammlung vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Sind auch die Stellvertreter/innen verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.</p>
<p>§ 32 a GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LplG</p>	<p>§ 12 Fraktionen</p> <p>(1) <i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</i></p> <p>(2) Die Bildung von Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.</p> <p>(3) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der Verbandsvorsitzende in einer Sitzung der Verbandsversammlung zieht.</p>	<p>§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 5 von Hundert der Mitglieder der Verbandsversammlung bestehen.</p> <p>(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem/der Verbandsvorsitzenden unter Nennung des/der Fraktionsführers/Fraktionsführerin, seiner Stellvertreter/innen und der übrigen Mitglieder anzuzeigen.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung, die im Namen einer Fraktion gestellt werden, müssen von dem/der Fraktionsvorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in eigenhändig unterzeichnet sein. Sie sind bis spätestens 8 Tage vor der Sitzung beim Verband einzureichen.</p>
<p>§ 33 a GemO i.V.m. § 35 (7) S. 2 LplG</p>	<p>§ 13 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.</p> <p>(2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Bedienstete der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.</p> <p>(4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen in der Verbandsversammlung und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte.</p>	<p>§ 2 a Ältestenrat</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Die Bediensteten der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.</p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.</p> <p>(4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und in Angelegenheiten des Geschäftsgangs in der Verbandsversammlung und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher</p>

	(5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.	Bedeutung handelt. (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.
<p>§ 29 (1) LKrO i.V.m. § 35 (10) S. 1 LplG</p> <p>§ 29 (2) LKrO i.V.m. § 35 (10) S. 1 LplG</p> <p>§ 29 (1) S. 4 LKrO i.V.m. § 35 (10) S. 1 LplG</p>	<p>III. Geschäftsablauf</p> <p>1. Vorbereitung der Sitzung</p> <p>§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) <i>Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.</i></p> <p>(2) <i>Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.</i></p> <p>(3) <i>Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</i></p> <p>(4) <i>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbandes bekannt zu geben.</i></p> <p>§ 15 Tagesordnung</p> <p>(1) <i>Der Vorsitzende legt für jede Sitzung die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ältestenrat fest.</i></p> <p>(2) <i>Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die öffentlich, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</i></p> <p>(3) <i>Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.</i></p> <p>(4) <i>Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.</i></p>	<p>§ 3 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.</p> <p>(2) In Notfällen kann die Einberufung der Verbandsversammlung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.</p> <p>§ 14 Erneute Beratung über erledigte Gegenstände Über einen durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigten Gegenstand kann erneut nur beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen</p> <p>§ 4 Tagesordnung</p> <p>(1) Der/die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden fest.</p> <p>(2) Ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann verlangen, dass ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung gesetzt wird.</p>

<p>§ 35 (1) GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p> <p>§ 39 (2) S. 3 LpIG, § 29 (1) LKrO i.V.m. § 35 (10) S. 1 LpIG</p> <p>§ 37 (1) S. 1 GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG § 36 (1) S. 1 GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p> <p>§ 33 (3) GemO</p>	<p>§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) <i>Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.</i></p> <p>(2) <i>Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</i></p> <p>§ 17 Vorlagen</p> <p>(1) <i>Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – soweit erforderlich – schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlagen sollen einen Antrag und soweit möglich eine Begründung enthalten.</i></p> <p>(2) <i>Die Vorlagen werden den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, zugestellt.</i></p> <p>2. Beratung</p> <p>§ 18 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> <p>(1) <i>Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</i></p> <p>(2) <i>Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.</i></p> <p>§ 19 Beratende Mitwirkung</p> <p>(1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann Bedienstete des Regionalverbands hinzuziehen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und Sachverständige hinzuziehen.</p>	<p>§ 5 Öffentlichkeit der Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.</p> <p>(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>Noch zu § 4 Tageordnung</p> <p>(3) Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung eine schriftliche Beratungsunterlage zugehen. Sie soll über den Verhandlungsgegenstand informieren und einen etwaigen Antrag an die Verbandsversammlung im Wortlaut wiedergeben. Die Beratungsunterlagen sollen in der Regel zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt werden.</p> <p>§ 6 Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung.</p>
--	---	---

	<p>§ 20 Verhandlungsgegenstände Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (§§ 15 und 17) sowie über Anfragen der Mitglieder (§ 26).</p> <p>§ 21 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden. (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 15 Abs. 3), bleibt unberührt. (3) Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 26), werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt. <p>§ 22 Berichterstattung Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Mitglied der Verbandsversammlung, dem Verbandsdirektor oder einem Bediensteten des Regionalverbands übertragen.</p> <p>§ 23 Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat. (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Verbandsvorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung zu erteilen. In der Regel findet zunächst eine Fraktionsrunde zu den einzelnen Tagesordnungspunkten statt. (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken. (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen. (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen. (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines 	<p>§ 8 Vortrag in der Verbandsversammlung Der/die Vorsitzende kann den Vortrag der Beratungsgegenstände dem/der Verbandsdirektor/in oder einem/r sonstigen Beamten/in oder Angestellten des Regionalverbandes übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er einem/r Bediensteten des Regionalverbandes zu sachverständigen Auskünften das Wort erteilen. Den Vertretern der Landesplanungsbehörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Anderen Personen darf nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung das Wort erteilt werden.</p> <p>§ 9 Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung und fordert zur Wortmeldung auf. (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort, das ihm dann von dem/der Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt wird. Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen. (3) Außer der Reihe und sofort nach dem/der Redner/in, der/die zuletzt gesprochen hat, hat der/die Vorsitzende einem Mitglied der Verbandsversammlung das Wort zu erteilen <ol style="list-style-type: none"> a) Zu direkten Erwiderungen zwecks Abwehr von Angriffen, die gegen seine Person gerichtet sind, oder zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Klärung von
--	--	---

<p>§ 36 (1) S. 2 GemO i.V.m. § 35 (10) LplG</p> <p>§ 36 (3) S. 1 u. 2 GemO i.V.m. § 35 (10) LplG</p>	<p>Vertagungsantrages als erledigt.</p> <p>(7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit angemessener Redezeit gesprochen werden, andernfalls kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegebenenfalls legt der Ältestenrat die Redezeiten fest.</p> <p>§ 24 Stellung von Anträgen</p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.</p> <p>(2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.</p> <p>(3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Verbandsvorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Verbandsvorsitzende sobald wie möglich bekannt.</p> <p>(4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.</p> <p>§ 25 Ordnungsrecht des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) <i>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</i></p> <p>(2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.</p> <p>(4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.</p> <p>(5) <i>Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verloren.</i></p> <p>(6) <i>Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.</i></p> <p>(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.</p>	<p>Missverständnissen</p> <p>b) zur Geschäftsordnung</p> <p>(4) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen die nicht zur Sache sprechen, „zur Sache“ verweisen oder „zur Ordnung“ rufen. Wird ein/e Redner/in beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung das Wort entziehen.</p> <p>Noch zu § 6 Verhandlungsleitung</p> <p>(2) Er/sie handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(3) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Im Wiederholungsfall kann ein Mitglied der Verbandsversammlung für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Noch zu § 9 Redeordnung</p> <p>(4) Der/die Vorsitzende kann Redner/innen die nicht zur Sache sprechen, „zur Sache“ verweisen oder „zur Ordnung“ rufen. Wird ein/e Redner/in beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal „zur Sache“ verwiesen oder „zur Ordnung“ gerufen, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung das Wort entziehen.</p> <p>Noch zu § 6 Verhandlungsleitung</p> <p>(4) Der/die Vorsitzende kann sonstige Anwesende, die die Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.</p>
--	--	--

<p>§ 37 (2) GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p>	<p>§ 26 Anfragen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbands Anfragen an den Vorsitzenden richten. (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor binnen sechs Wochen beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden. (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antwort wird sämtlichen Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung bekannt gegeben. <p>§ 27 Schluss der Beratung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind. (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussantrags die noch vorliegenden Wortmeldungen und Antragsteller. Ein Antrag auf Beendigung der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Er ist nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen. <p>§ 28 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen. (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag und anschließend über den Schlussantrag abgestimmt. <p>§ 29 Persönliche Erklärungen</p> <p>Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.</p> <p>3. Beschlussfassung</p> <p>§ 30 Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</i> (2) Der Vorsitzende stellt auf Antrag fest, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist. (3) Ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die 	<p>Noch zu § 9 Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (5) Ein Antrag auf „Schluss der Beratung“, „Schluss der Rednerliste“ oder „Vertagung“ unterbricht die Beratung. Der/die Vorsitzende nennt die vorliegenden Wortmeldungen und stellt den Antrag zur Erörterung. Dabei soll nur ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen. (6) Über den Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ darf erst abgestimmt werden, wenn von jeder Fraktion mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion auf das Wort verzichtet. Der Antrag auf „Schluss der Beratung“ oder „Schluss der Rednerliste“ kann nur von einem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden, der selbst zur Sache nicht gesprochen hat. (7) Wird ein Antrag auf „Schluss der Beratung“ angenommen, darf den zur Sache vorgemerkten Rednern/innen das Wort nicht mehr erteilt werden. <p>§ 7 Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (2) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die
--	--	--

<p>§ 37 (5) GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p> <p>§ 37 (1) S. 2 i.V.m. § 35 (10) LpIG</p> <p>§ 37 (5) GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p>	<p><i>Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.</i></p> <p>(4) <i>Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Verbandsversammlung die Entscheidung.</i></p> <p>§ 31 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren</p> <p>(1) <i>Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.</i></p> <p>(2) <i>Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.</i></p> <p>(3) <i>Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.</i></p> <p>(4) <i>Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</i></p> <p>(5) <i>Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrages, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen.</i></p> <p>§ 32 Allgemeine Abstimmungsgrundlage, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung</p> <p>(1) <i>Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.</i></p> <p>(2) <i>Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt und für die getrennte Abstimmung beantragt wurde, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).</i></p> <p>(3) <i>Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</i></p> <p>(4) <i>Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.</i></p> <p>(5) <i>Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 16</i></p>	<p>Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.</p> <p>§ 12 Beschlussfassung im Wege der Offenlage</p> <p>(1) <i>Über Gegenstände einfacher Art kann die Verbandsversammlung im Wege der Offenlage beschließen.</i></p> <p>(2) <i>Im Offenlageverfahren liegen die formulierten und begründeten Anträge mit den dazugehörigen Akten während der Dauer einer Sitzung der Verbandsversammlung am Ort der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu Beginn der Sitzung auf die Gegenstände der Offenlage hinzuweisen.</i></p> <p>(3) <i>Im Offenlageverfahren ist ein Beschluss zustande gekommen, wenn bis zum Ende der Offenlagefrist (Ende der Sitzung) kein Widerspruch erhoben wird. Anträge, denen widersprochen wird, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.</i></p>
--	--	--

<p>§ 37 (6) S. 1 GemO i.V.m. § 35 (10) LpIG</p>	<p>gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.</p> <p>§ 33 Abstimmungsformen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</i> (2) <i>Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder oder mindestens zwei Fraktionen vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Abs. 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.</i> (3) <i>Es kann mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet unter Mithilfe mindestens eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.</i> (4) <i>Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.</i> (5) <i>Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.</i> <p>§ 34 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit</i> 	<p>§ 10 Abstimmungsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Nach beendeter Aussprache stellt der/die Vorsitzende die Annahme oder Ablehnung eines Antrages fest. Wird Widerspruch erhoben, muss förmlich abgestimmt werden.</i> (2) <i>Vor der förmlichen Abstimmung gibt der/die Vorsitzende die Anträge, über die abgestimmt werden sollen, und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.</i> (3) <i>Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</i> (4) <i>Anträge auf „Vertagung“ kommen zuerst zur Abstimmung, danach sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.</i> (5) <i>Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, so ist jeweils über denjenigen zuerst abzustimmen, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.</i> (6) <i>Die förmliche Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, erfolgt eine Gegenprobe oder eine Wiederholung der Abstimmung.</i> (7) <i>Ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder eine Fraktion kann verlangen, dass namentlich abgestimmt wird.</i> (8) <i>Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</i> <p>§ 11 Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) <i>Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.</i> (2) <i>Der/die Vorsitzende und zwei von der Verbandsversammlung bestimmte Mitglieder zählen</i>
<p>§ 37 (7) GemO i.V.m. § 35 (10) S. 2 LpIG</p>		

<p>§ 41 b GemO i.V.m. § 35 (10) S. 3 LpIG</p> <p>§ 38 (1) S. 1 GemO i.V.m. § 35 (10) S. 2 LpIG</p> <p>§ 38 (2) S. 1 GemO i.V.m. § 35 (10) S. 2</p>	<p><i>entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Ernennung und Einstellung von Verbandsbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.</i></p> <p>(2) Das Los zieht ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.</p> <p>4. Veröffentlichung von Informationen, Niederschrift</p> <p>§ 35 Veröffentlichung von Informationen</p> <p>(1) <i>Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.</i></p> <p>(2) <i>Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.</i></p> <p>(3) <i>In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</i></p> <p>§ 36 Verhandlungsniederschrift</p> <p>(1) <i>Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.</i></p> <p>(2) <i>Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</i></p> <p>(3) <i>Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</i></p> <p>(4) <i>Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.</i></p> <p>(5) Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als</p>	<p>die Stimmzettel aus. Der/die Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.</p> <p>(3) Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.</p> <p>§ 13 Verhandlungsniederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Beratung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sind getrennte Niederschriften zu fertigen.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die gestellten Anträge, die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.
--	---	---

LplG	<p>genehmigt. Dies ist in der folgenden Sitzung festzustellen.</p> <p>(6) Die Verbandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung. <i>Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Verbandsvorsitzenden gegenüber schriftlich bis zur nächsten Sitzung vorgebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung, wenn die Einwendung nicht vom Vorsitzenden und dem Schriftführer abgeholfen werden konnte.</i></p> <p>(7) <i>Mehrfertigungen der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden;</i> diese werden in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für Verbandsmitglieder beim Protokollführer aufgelegt.</p> <p>(8) Umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilage angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.</p> <p>(9) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.</p>	<p>Bei den Wahlen ist die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen zu vermerken, f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Stellungnahme zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand, seine Abstimmung und eine etwaige Begründung in der Niederschrift festgehalten werden.</p> <p>(4) Die Niederschrift wird von einem/r Bediensteten des Regionalverbandes verfasst. Sie muss von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden. Sie ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung im Wege der Offenlegung zur Kenntnis zu bringen. Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in können den Einwendungen abhelfen, wenn sie sie für begründet halten. Andernfalls entscheidet hierüber die Verbandsversammlung. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern gestattet. Mehrfertigungen der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen sind nach Unterzeichnung vorab den Mitgliedern der Verbandsversammlung als Arbeitsgrundlage zuzustellen.</p> <p>(5) Die Aufzeichnung der Verhandlungen auf Tonträger ist zulässig. Solche Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift zu löschen.</p>
	<p>IV. Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen</p> <p>§ 37 Auslegung der Geschäftsordnung Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.</p>	
	<p>V. Ausschüsse</p> <p>§ 38 Ausschüsse Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	

<p>§ 40 (2) GemO i.V.m. § 37 (3) S. 2 LplG</p> <p>§ 37 (4) LplG</p>	<p>§ 39 Bildung der Ausschüsse</p> <p>(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.</p> <p>(2) <i>Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.</i></p> <p>(3) <i>Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende.</i></p> <p>§ 40 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende kann in den Ausschüssen der Verbandsversammlung jedem Verbandsmitglied das Wort erteilen. Stimmberechtigt sind außer dem Verbandsvorsitzenden nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter, soweit diese die Stellvertretung ausüben.</p> <p>(3) An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie entsprechend Anwendung.</p> <p>§ 41 Schlussbestimmung Diese Geschäftsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.1977 in der Fassung vom 21.09.2000 außer Kraft.</p>	<p>§ 15 Sitzungen der Ausschüsse</p> <p>(1) Der/die Verbandsvorsitzende kann in den Ausschüssen der Verbandsversammlung jedem Verbandsmitglied das Wort erteilen.</p> <p>(2) Ein/e bestellte/r Stellvertreter/in kann jedes nicht anwesende Ausschussmitglied, das der gleichen Fraktion angehört, mit Stimmrecht vertreten.</p> <p>§ 16 Schlussbestimmung Diese Geschäftsordnung tritt am 24.01.1974 in Kraft.</p>
---	--	---

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet.
- *Kursivdarstellungen stellen Übernahmen aus dem Gesetzestext dar*

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I	Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung.....	2
§ 1	Verpflichtung auf das Amt.....	2
§ 2	Freiheit der Entscheidung.....	2
§ 3	Pflichten der Verbandsmitglieder.....	2
§ 4	Ausschluss wegen Befangenheit.....	2
§ 5	Pflicht zur Verschwiegenheit.....	3
§ 6	Datenschutz.....	3
§ 7	Datenverarbeitung.....	3
§ 8	Auskunftserteilung und Akteneinsicht.....	3
§ 9	Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.....	3
Abschnitt II	Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat.....	4
§ 10	Vorsitzender	4
§ 11	Stellvertreter.....	4
§ 12	Fraktionen.....	4
§ 13	Ältestenrat.....	4
Abschnitt III	Geschäftsablauf.....	4
1.	Vorbereitung der Sitzung.....	4
§ 14	Einberufung der Verbandsversammlung.....	4
§ 15	Tagesordnung.....	4
§ 16	Öffentlichkeit der Sitzungen.....	5
§ 17	Vorlagen.....	5
2.	Beratung.....	5
§ 18	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	5
§ 19	Beratende Mitwirkung.....	5
§ 20	Verhandlungsgegenstände.....	5
§ 21	Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.....	5
§ 22	Berichterstattung.....	5
§ 23	Redeordnung.....	5
§ 24	Stellung von Anträgen.....	6
§ 25	Ordnungsrecht des Verbandsvorsitzenden.....	6
§ 26	Anfragen.....	6
§ 27	Schluss der Beratung.....	6
§ 28	Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes.....	7
§ 29	Persönliche Erklärungen.....	7
3.	Beschlussfassung.....	7
§ 30	Beschlussfähigkeit.....	7
§ 31	Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren.....	7
§ 32	Allgemeine Abstimmungsgrundlagen, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung... ..	7
§ 33	Abstimmungsformen.....	7
§ 34	Wahlen.....	8
4.	Veröffentlichung von Informationen, Niederschrift.....	8
§ 35	Veröffentlichung von Informationen.....	8
§ 36	Verhandlungsniederschrift.....	8
Abschnitt IV	Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen.....	9
§ 37	Auslegung der Geschäftsordnung.....	9
Abschnitt V	Ausschüsse.....	9
§ 38	Ausschüsse.....	9
§ 39	Bildung der Ausschüsse.....	9
§ 40	Sitzungen der Ausschüsse.....	9
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen	9
§ 41	Schlussbestimmung.....	9

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1 Verpflichtung auf das Amt

- (1) *Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.*
- (2) *Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Einhaltung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten“.*
- (3) *Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.*

§ 2 Freiheit der Entscheidung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) *Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.*
- (2) *In jeder Sitzung liegt eine Anwesenheitsliste auf. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.*

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) *Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:*
 1. *dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,*
 2. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,*
 3. *einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
 4. *einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
- (2) *Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*
 1. *gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
 2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag einer Gemeinde oder einem Landkreis angehört.*
 3. *Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört, oder*
 4. *in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 4 oder § 43 Abs. 2 LplG betrifft.*
- (3) *Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.*
- (4) *Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrundsatz vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.*

- (5) *Wer an der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann er im Zuhörerraum bleiben.*
- (6) *Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Regelung der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsdirektor dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgelegt wird.*

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) *Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 16 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.*
- (2) *Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.*

§ 6 Datenschutz

- (1) *Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.*
- (2) *Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.*
- (3) *Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.*
- (4) *Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.*

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) *Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.*
- (2) *Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Falle der Verhinderung an den/die Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.*
- (3) *Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.*

§ 8 Auskunftserteilung und Akteneinsicht

Eine Fraktion oder ein Sechstel der Verbandsmitglieder kann sich vom Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Regionalverbandes unterrichten lassen. Ein Viertel der Verbandsmitglieder kann verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

§ 9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung

Aus der Verbandsversammlung scheidet aus, wer

- 1. die Wählbarkeit verliert,*
- 2. bei dem im Laufe der Amtszeit ein Hinderungsgrund entsteht,*

3. *sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangt.*
Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist.

II. Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen, Ältestenrat

§ 10 Vorsitzender

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

§ 11 Stellvertreter

- (1) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch die aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.*
- (2) Sind auch die Stellvertreter verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.*

§ 12 Fraktionen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören.*
- (2) Die Bildung von Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Mitglieder werden dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt.*
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los, das der Verbandsvorsitzende in einer Sitzung der Verbandsversammlung zieht.*

§ 13 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.*
- (2) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen des Ältestenrats teil. Bedienstete der Verbandsverwaltung können zu einzelnen Beratungen des Ältestenrats hinzugezogen werden.*
- (3) Der Verbandsvorsitzende beruft den Ältestenrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist ein. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Ältestenrats ist er verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen und bestimmte Tagesordnungspunkte zu behandeln.*
- (4) Der Ältestenrat berät den Verbandsvorsitzenden in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen in der Verbandsversammlung und unterstützt ihn bei der Führung und Förderung der Geschäfte.*
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.*

III. Geschäftsablauf

1. Vorbereitung der Sitzung

§ 14 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.*
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.*
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.*
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbandes bekannt zu geben.*

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt für jede Sitzung die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ältestenrat fest.*
- (2) Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die öffentlich, und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.*

- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange die Verbandsversammlung noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist.
- (4) *Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.*

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) *Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.*
- (2) *Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.*

§ 17 Vorlagen

- (1) *Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen – soweit erforderlich – schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlagen sollen einen Antrag und soweit möglich eine Begründung enthalten.*
- (2) *Die Vorlagen werden den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, zugestellt.*

2. Beratung

§ 18 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) *Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.*
- (2) *Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.*

§ 19 Beratende Mitwirkung

- (1) Der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Er kann Bedienstete des Regionalverbands hinzuziehen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeinden und Sachverständige hinzuziehen.

§ 20 Verhandlungsgegenstände

Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen (§§ 15 und 17) sowie über Anfragen der Mitglieder (§ 26).

§ 21 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen. Die Befugnis des Vorsitzenden, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 15 Abs. 3), bleibt unberührt.
- (3) Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen (§ 26), werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluss der Sitzung behandelt.

§ 22 Berichterstattung

Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, teilt das Ergebnis der Vorberatung durch den jeweils zuständigen Ausschuss mit und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Mitglied der Verbandsversammlung, dem Verbandsdirektor oder einem Bediensteten des Regionalverbands übertragen.

§ 23 Redeordnung

- (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Abweichend hiervon hat der Verbandsvorsitzende das Recht, das Wort zur direkten Erwiderung zu erteilen. In der Regel findet zunächst eine Fraktionsrunde zu den einzelnen Tagesordnungspunkten statt.

- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso ist dem Verbandsdirektor auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Alle Wortmeldungen gelten mit der Annahme eines Schluss- oder eines Vertagungsantrages als erledigt.
- (7) Es darf nur zu dem zur Debatte stehenden Antrag und mit angemessener Redezeit gesprochen werden, andernfalls kann der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Gegebenenfalls legt der Ältestenrat die Redezeiten fest.

§ 24 Stellung von Anträgen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Verbandsvorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Verbandsvorsitzende sobald wie möglich bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 25 Ordnungsrecht des Verbandsvorsitzenden

- (1) *Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.*
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) *Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verloren.*
- (6) *Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.*
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen.

§ 26 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Regionalverbands Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag vom Verbandsdirektor binnen sechs Wochen beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antwort wird sämtlichen Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung bekannt gegeben.

§ 27 Schluss der Beratung

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlussantrags die noch vorliegenden Wortmeldungen und Antragsteller. Ein Antrag auf Beendigung der Debatte kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Er ist nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zum Verhandlungsgegenstand Stellung zu nehmen.

§ 28 Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlussantrag vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag und anschließend über den Schlussantrag abgestimmt.

§ 29 Persönliche Erklärungen

Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluss oder Vertagung der Beratung das Wort.

3. Beschlussfassung

§ 30 Beschlussfähigkeit

- (1) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.*
- (2) Der Vorsitzende stellt auf Antrag fest, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.
- (3) *Ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlussfassung hinzuweisen.*
- (4) *Tritt Beschlussunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Verbandsversammlung die Entscheidung.*

§ 31 Art und Zeitpunkt der Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) *Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.*
- (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluss gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Über Anträge „zur Geschäftsordnung“ kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluss gefasst werden.
- (4) *Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.*
- (5) Im Umlaufverfahren werden je zwei schriftliche Ausfertigungen des Antrages, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Jedes Mitglied hat eine Ausfertigung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden mit der Erklärung zurückzusenden, ob es dem Antrag zustimmt oder widerspricht. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen.

§ 32 Allgemeine Abstimmungsgrundlage, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt und für die getrennte Abstimmung beantragt wurde, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge „zur Geschäftsordnung“ gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 16 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 33 Abstimmungsformen

- (1) *Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefasst. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen*

fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder oder mindestens zwei Fraktionen vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Abs. 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.
- (3) Es kann mit Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet unter Mithilfe mindestens eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

§ 34 Wahlen

- (1) *Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt, auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Ernennung und Einstellung von Verbandsbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.*
- (2) Das Los zieht ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

4. Veröffentlichung von Informationen, Niederschrift

§ 35 Veröffentlichung von Informationen

- (1) *Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.*
- (2) *Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.*
- (3) *In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.*

§ 36 Verhandlungsniederschrift

- (1) *Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.*
- (2) *Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.*
- (3) *Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.*
- (4) *Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.*
- (5) Werden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, gilt sie als genehmigt. Dies ist in der folgenden Sitzung festzustellen.
- (6) Die Verbandsmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung. *Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Verbandsvorsitzenden gegenüber schriftlich bis zur nächsten Sitzung vorgebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung, wenn die Einwendung nicht vom Vorsitzenden und dem Schriftführer abgeholfen werden konnte.*

- (7) *Mehrfertigungen der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden; diese werden in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für Verbandsmitglieder beim Protokollführer aufgelegt.*
- (8) *Umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilage angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.*
- (9) *Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig und nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.*

IV. Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

§ 37 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

V. Ausschüsse

§ 38 Ausschüsse

Die Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 39 Bildung der Ausschüsse

- (1) *Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Personenvorschlägen soll entsprochen werden.*
- (2) *Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.*
- (3) *Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende.*

§ 40 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) *Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.*
- (2) *Der Verbandsvorsitzende kann in den Ausschüssen der Verbandsversammlung jedem Verbandsmitglied das Wort erteilen. Stimmberechtigt sind außer dem Verbandsvorsitzenden nur die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertreter, soweit diese die Stellvertretung ausüben.*
- (3) *An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit finden auf sie entsprechend Anwendung.*

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.12.1977 in der Fassung vom 21.09.2000 außer Kraft.